## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 15. November 1983

zur Änderung der Richtlinie 83/201/EWG über Ausnahmen von den Bestimmungen der Richtlinie 77/99/EWG des Rates für bestimmte Erzeugnisse, die andere Lebensmittel enthalten und in denen Fleisch und Fleischerzeugnisse nur einen geringfügigen Anteil ausmachen

(83/577/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (¹), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 83/201/EWG (²) hat die Kommission verschiedene Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinie 77/99/EWG für bestimmte Erzeugnisse, die andere Lebensmittel enthalten und in denen Fleisch oder Fleischerzeugnisse nur einen geringfügigen Anteil ausmachen, eingeführt.

Es hat sich als notwendig erwiesen, den Mitgliedstaaten eine zusätzliche Frist für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 83/201/EWG in ihr einzelstaatliches Recht einzuräumen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Richtlinie 83/201/EWG wird das Datum "1. Januar 1984" durch das Datum "1. Juni 1984" ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. November 1983

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85. (2) ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 28.